



Hundereglement

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Reigoldswil

Die Gemeindeversammlung von Reigoldswil, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

²Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

§ 3 Bewilligungspflicht

Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung. Das Nähere regelt das Gesetz über das Halten von Hunden bzw. die Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 4 Überwachung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wird gemäss EG StGB bestraft.

³Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 5 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen

- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

²Der Gemeinderat bezeichnet in einem Anhang zu diesem Reglement weitere Plätze, Orte und Anlässe, bei welchen Leinenzwang besteht bzw. zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 6 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

III. Organisation

§ 7 Registrierung

¹Die Gemeinde führt ein Register gemäss Gesetz über das Halten von Hunden aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

²Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich innert 14 Tagen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

§ 8 Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden

§ 9 Gewerbsmässige Zucht

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der eidgenössischen Tierschutzverordnung.

IV. Gebühren

§ 10 Gebühren

¹ Die Gebührenhöhe und -kategorien werden vom Gemeinderat jährlich im Rahmen der Budgetgenehmigung festgelegt.

² Die Maximalgebühr für den ersten Hund eines Haushaltes darf Fr. 70.- pro Jahr (Indexstand 31.12.1997) nicht übersteigen. Für jeden weiteren Hund wird ein Zuschlag von 50 % der Gebühr für den ersten Hund erhoben. Die Maximalgebühr kann der Teuerung angepasst werden.

³ Die Gebühr für Hunde eines Landwirtschaftsbetriebes (Hofhunde), welcher im Haupterwerb geführt wird, reduzieren sich auf 80 % der Gebühr gemäss Abs. 2. Für den ersten Hofhund wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen den effektiven Aufwand in Rechnung stellen (insbesondere Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter und drgl.).

⁵Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren, die bereits andernorts entrichtet wurden, werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁶Die periodischen Gebühren für die Hundehaltung werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht und bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁷Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen und sonstigen begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 11 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

²Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 12 Strafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglementes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Dieses geänderte Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. September 2003

GEMEINDEVERSAMMLUNG REIGOLDSWIL

W. Schweizer
Gemeindepräsident

H. Wilhelm
Gemeindevorwarter

Genehmigungsvermerk der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion: 28. Oktober 2003